

Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 1 des Gesetzes); Ziffer 1 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden:

- 1) für die Anordnung einer Beschränkung oder einer besonderen Beaufsichtigung, wenn Hausstrunk von solchen Personen hergestellt werden soll, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes),
- c) für die Genehmigung zur Veräußerung von Hausstrunk bei Auflösung des Haushaltes oder Aufgabe des Betriebes (§ 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes),
- d) für die Genehmigung zur Verwendung von Getränken, die nach § 13 des Gesetzes vom Verkehr ausgeschlossen sind (§ 15 Satz 2 des Gesetzes),
- e) für die Entscheidung, ob die dazu vom Gesetz Verpflichteten in anderer Weise als nach den vom Bundesrat beschlossenen Mustern Buch führen dürfen (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes und Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 9),
- f) für das Verbot der Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in Räumen, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes);

### 3. ausschließlich das Landratsamt

für die Genehmigung von Versuchen, die bei der Kellerbehandlung des Weines mit anderen als den vom Bundesrat dafür gestatteten Stoffen angestellt werden sollen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn nach der gesamten Sachlage Gewähr dafür geboten erscheint, daß es sich nur um Versuche zur Verbesserung der Kellerbehandlung, nicht aber um eine Umgehung der für diese aufgestellten Bestimmungen handelt.

Vor der Erteilung der Genehmigung ist der mit der Weinkontrolle betraute Sachverständige zu hören:

### 4. das Ministerium, Abteilung des Innern,

- a) für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung von einzuführenden Weinen usw. durch die Zollbehörden (§ 14 des Gesetzes, Ausführungsvorschriften des Bundesrats dazu Abs. 6, § 10 Abs. 1 der Weingallordnung vom 17. Juli 1909, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333),